

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82 312

MD-VfR - 191/99

Wien, 9. März 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die statistische Erfas-  
sung von Straßenverkehrsun-  
fällen (Straßenverkehrsun-  
fallstatistikgesetz-StVUG);  
Stellungnahme

*12/SN-340/ME*

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... GE / 19 .....
Datum: 1 5. März 1999
Verteilt .....


*Dr. Klaus Grabner*

An das  
Präsidium des Nationalrates

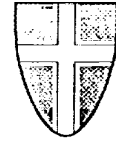
Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die  
e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25fach)

  
Dr. Jankowitsch  
Obersenatsrat

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82 312

MD-VfR - 191/99

Wien, 9. März 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die statistische Erfas-  
sung von Straßenverkehrsun-  
fällen (Straßenverkehrsun-  
fallstatistikgesetz-StVUG);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Zl. 167.548/1-II/B/6/99

An das  
Bundesministerium für Wissen-  
schaft und Verkehr

Zu dem mit Schreiben vom 28. Jänner 1999, Zl. 167.548/1-II/  
B/6/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach  
Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt  
Stellung genommen:

Gegen die im Gesetzentwurf dargestellten Parameter für die Er-  
fassung der Straßenverkehrsunfälle mit Personenschäden bestehen  
keine grundsätzlichen Einwände. Sämtliche Unfallaufnahmen sol-  
len aber auch in Zukunft den jeweils modernsten Stand der Un-  
fallforschung einbeziehen, sodaß dazu sinngemäß im Gesetzestext

- 2 -

eine Bezugnahme auf die Anwendung der jeweils nach dem jüngsten Stand der Technik zur Verfügung stehenden Methoden aufzunehmen wäre.

Unter dem gemäß § 3 bzw. § 4 angegebenen Begriff „Örtlichkeit“ sollte die eindeutige Ortsvercodung der Unfallstelle gemäß der Richtlinie für Verkehrssicherheit (RVS) Punkt 1.21 verstanden werden. Darüber hinaus wäre in Zukunft auch der Einsatz von modernsten Methoden der Unfallaufnahme mittels GLOBAL POSITION SYSTEM (GPS) sicherzustellen.

Unter § 3 Abs. 1 Punkt 11 ist die skizzenmäßige Darstellung der Unfallsituation um die Dokumentation des Unfalltyps und die Codierung der Fahrt(Geh-)richtung zu ergänzen.

Hinsichtlich der Angaben für Straßenverkehrsunfälle mit Sachschäden wäre unter § 4 Abs. 1 ein Punkt 7 mit dem Text „Angabe der Unfalltypenobergruppe und der jeweiligen Fahrt(Geh-)richtungen“ zu ergänzen. Eine weitere Ergänzung wäre unter Punkt 8 mit dem Text „Unfallumstände für Sachschäden“ vorzusehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Jankowitsch  
Obersenatsrat